



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

05.01.2024
Seite 1 von 7

Aktenzeichen III-3-63.06.06.10
bei Antwort bitte angeben

versendet ausschließlich per E-Mail:
[REDACTED]

[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
[REDACTED]

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMUV zur Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an die fachgerechte Durchführung einer Habitatpotentialanalyse im Anwendungsbereich des §45 b des Bundesnaturschutzgesetzes (Habitatpotentialanalyse-Verordnung – HPAV)

Um die angestrebte Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und konkret eine Beschleunigung des Windkraftausbaus zu erreichen, ist zur Bewertung des Kollisionsrisikos einzelner Brutvogelarten eine einfach anwendbare, im Ablauf klare und hinsichtlich der Analyse und Ergebnisdarstellung zweifelsfreie Methode erforderlich. Die Methode muss für Planungsbüros und Naturschutzbehörden anwendbar sein, anwenderunabhängig zu denselben Ergebnissen führen und mit geringem Aufwand behördlich und gerichtlich überprüfbar sein. Aus Sicht des Landes Nordrhein-Westfalens kann der vorliegende Verordnungsentwurf diese Anforderungen nicht erfüllen. Die in der HPAV beschriebene Methodik enthält grundlegende methodische sowie inhaltliche Mängel und erscheint für den Vollzug in der Genehmigungspraxis zu kompliziert und fehleranfällig. Der Verordnungsentwurf wird daher in der vorliegenden Form abgelehnt.

Im Einzelnen:

Zu § 1: Anwendungsbereich

Aus Sicht des Umweltministeriums NRW und des LANUV NRW ist die Beschränkung der Anwendbarkeit der HPA auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nicht nachvollziehbar. Mit einer ähnlich ausgerichteten Auswertung lassen sich auch für viele andere Vogelarten, die bezüglich

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



anlage- oder betriebsbedingter Wirkungen von Windenergieanlagen (WEA) ein Meideverhalten aufweisen, schnelle und nachvollziehbare, entscheidungserhebliche Ergebnisse ableiten. Konkret zuende gedacht können hiermit wahrscheinlich auch Aussagen zu baubedingten Auswirkungen für eine Vielzahl von Vogelarten (auch nicht WEA-empfindliche Arten) und ggf. auch weiteren europarechtlich geschützten Arten (z. B. Moorfrosch oder Haselmaus) erzielt werden. Der Methodenvorschlag sollte daher unbedingt weiterentwickelt und auf diese Arten/Artengruppen übertragen werden.

Zu § 2: Begriffsbestimmungen

Der im HPAV-Entwurf definierte Ausgangspunkt für die HPA ist der jeweilige Mittelpunkt des Brutplatzes, von dem aus der Nahbereich, der zentrale Prüfbereich und der erweiterte Prüfbereich betrachtet werden (Nr. 2, 3 und 4 der Begriffsbestimmungen). Dieser brutplatzzentrierte Ansatz ist sachlich und methodisch falsch, da bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von WEA zu prüfen ist, welche öffentlich-rechtlichen Belange der Genehmigung einer WEA an einem konkreten Standort entgegenstehen können. Bezüglich der kollisionsgefährdeten Vogelarten ist einzelfallbezogen zu klären, inwiefern sich das Kollisionsrisiko am jeweiligen Anlagenstandort signifikant erhöht. Insofern ist korrekterweise die einzelne WEA der Bezugspunkt für die Beurteilung der Artenschutzbelange bei WEA-Vorhaben – und nicht der einzelne Brutplatz/Horstbaum. Zugleich steht die in der HPAV vorgesehene methodische Vorgehensweise im Widerspruch zu den neuen gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die im BNatSchG in Anlage 1 zu § 45b (1-5) in Abschnitt 1 genannten Bereiche zur Prüfung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten sind ausdrücklich als „*Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt*“ angegeben. Die HPAV muss diesbezüglich noch einmal grundlegend im Sinne eines WEA-zentrierten Ansatzes überarbeitet werden, so dass die Nah- und Prüfbereiche jeweils vom Mastfußmittelpunkt der WEA aus zu betrachten sind (vgl. LANUV-Stellungnahme S. 2).

In Nr. 6 der Begriffsbestimmungen wird als Flugkorridor „ein... regelmäßig genutzter Luftraum zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 50 Metern beidseitig des Korridors“ definiert. Flugkorridore sind in einigen Fällen lokal bekannt, können aber in der Regel nicht aus einer Habitatpotentialanalyse vorhergesagt werden. Die Bestimmung solcher Flugkorridore



sollte im Einzelfall mit den zuständigen Behörden auf Landesebene geklärt werden. Sämtliche Aussagen zu „Flugkorridoren“ können daher aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entfallen.

Zu §§ 3 und 4: Allgemeine Anforderungen der Habitatpotentialanalyse

Damit die HPAV anwendbar ist, ist es erforderlich die Methodik anhand der einzelnen Arbeitsschritte zu erläutern. Aus Sicht des Umweltministeriums NRW ist es zur einfacheren Anwendbarkeit sinnvoll, klare, gut abgrenzbare Bewertungskategorien zu verwenden. Die zentralen methodischen Hinweise zur HPA werden in den §§ 3 bis 4 HPAV nur sehr oberflächlich beschrieben und beziehen sich ausschließlich auf die Habitattypenermittlung und die übergeordnete Methodik (ins Verhältnis setzen von Lage des Brutplatzes und Habitat). Diesbezüglich sollte die HPAV um einen weiteren Paragraphen ergänzt werden, der die konkreten Arbeitsschritte der HPA benennt und folgende Aspekte enthalten sollte: „Der Kreisring um die WEA wird unterteilt in Viertel, es wird ermittelt, welchen Prozentsatz einzelne Habitattypen einnehmen und wie hoch die Gefährdung für Kollisionen auf Grund der Lage der Habitattypen und des Größenanteils in Bezug auf den Brutplatz sind. Einbezogen werden Daten zu bekannten Flugkorridoren.“

Aus den Beschreibungen zu den §§ 3 und 4 ff. HPAV kann interpretiert werden, dass als wesentliche Basis Daten zu Brutplätzen von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Fundortkataster) zugrunde gelegt werden müssen. Das wird jedoch an keiner Stelle der Verordnung benannt und ist dringend zu ergänzen. So müsste in der HPAV beispielsweise auf das Erfordernis einer aktuellen Datenabfrage bei den zuständigen Landesbehörden verwiesen werden.

Zu §§ 5 bis 7: Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos

Als vereinfachte und nachvollziehbare Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen. Geprüft wird grundsätzlich der Nahbereich um die Anlagenstandorte. Für Vorkommen in diesem wird für die Brutvögel bereits im BNatSchG ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko festgestellt. Kollisionen können auch nur an den WEA auftreten, eine Betrachtung weiterer Bereiche (wie dem zentralen Prüfbereich und dem erweiterten Prüfbereich) in der HPA ist somit entbehrlich. Ausnahmeregelungen und Sonderbehandlungen einzelner Arten (zum Schreiadler kann aus NRW-Sicht keine Aussage getroffen werden) können somit entfallen und entschlacken das Vorgehen deutlich. Auf



diese Weise werden die Verfahren rechtssicher, schnell bearbeitbar und nachvollziehbar.

Seite 4 von 7

Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im zentralen Prüfbereich sind um die WEA nicht deutlich erhöht,

1. wenn der artspezifische Nahbereich um die WEA zu mehr als 90 % in einem unattraktiven Habitat liegt und
2. der WEA-Standort selbst nicht in einem attraktiven Habitat liegt.

Die zu erwartenden Flugaktivitäten von Exemplaren einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im erweiterten Prüfbereich sind um die WEA deutlich erhöht, wenn der artspezifische Nahbereich um die WEA zu mehr als 90% in einem attraktiven Habitat liegt.

Liegt der Standort der WEA auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker- und Grünland), sind die zu erwartenden Flugaktivitäten bestimmter kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im zentralen und erweiterten Prüfbereich während landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse im Nahbereich um die WEA deutlich erhöht. Dies gilt für Exemplare der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Uhu, Weißstorch, Wiesenweihe.

Insgesamt wird bei Anwendung der geschilderten Methodik gemäß der §§ 5 bis 7 HPAV eine hohe Messgenauigkeit bzw. Schätzgenauigkeit vorausgesetzt. Aus Erfahrungen zu anderen Prüfmethode ist aus Sicht des Umweltministeriums NRW vor Scheingenauigkeiten zu warnen. Diese führen in den konkreten Genehmigungsverfahren regelmäßig zu großen Diskussionsbedarfen zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörden und verzögern dadurch die Verfahren. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass in der HPAV klar definierte, nicht zu kleine Größenklassen vorgegeben werden. Das Umweltministeriums NRW hält es für sachgerecht zum Beispiel Kreissektorangaben von mindestens Vierteln und Prozentangaben in klar definierten, gut messbaren bzw. nachvollziehbaren Abstufungen 0-25 %; 25-50 %, 50-75 %, 75-100 % vorzugeben.

Gänzlich unbeachtet bleiben bislang in der HPAV Vorbelastungen durch bereits bestehende Windenergieanlagen sowie aggregierte Prüfungen für



mehrere zu genehmigende WEA. Für die praktische Anwendbarkeit der Methodik wäre dies hilfreich und sollte ergänzt werden.

Seite 5 von 7

Neben den vorgenannten inhaltlichen Kritikpunkten, wird auf folgende formale Klärungs- bzw. Änderungsbedarfe hingewiesen:

- Der Begriff „Flächengrenzwert“ (taucht erstmals in § 3 Abs. 2 auf) ist nicht eindeutig verständlich und in den Begriffsbestimmungen zu definieren.
- Der Begriff „artspezifischer Sicherheitsabstand“ (taucht erstmals in § 2 auf) ist nicht eindeutig verständlich und in den Begriffsbestimmungen zu definieren. Gemäß Anhang der HPAV ist ein artspezifischer Sicherheitsabstand vom Rand der Habitate vorzusehen, was grundsätzlich plausibel ist. Es ist jedoch erklärungsbedürftig, warum dieser pauschal (mit Ausnahme des Schreiadlers) bei 100 m liegt.
- § 2 Nr. 14: Aus welchem Grund der Halbsatz „wegbegleitende Gehölze an regelmäßig genutzten Straßen und gestörte und versiegelte Bereiche wie Siedlungen bleiben unbeachtet“ bei trockenen Ackerflächen nicht enthalten ist, ist nicht nachvollziehbar.
- § 2: Es ist zu klären, wie flächige Feldgehölze auf Ackerflächen einzuordnen sind.
- § 2: Der Begriff „Grünland“ sollte definiert werden.
- § 7 Abs. 3: Fachlich wird Abs. 3 als Umkehrschluss zu Abs. 1 und 2 gesehen. Die Ausführung des Abs. 3 irritiert hier eher, als dass sie zur Klarstellung beiträgt.
- Anlage: Begriffe in Spalte 3 werden z. T. uneinheitlich verwendet (z. T. "Grünland", z. T. "Grünländer"). Beim Rotmilan in Spalte 3 befindet sich noch ein offener Spiegelstrich.
- Anlage: Zur besseren Verständlichkeit wird vorgeschlagen die Spalte „unattraktive Habitate“ und die Spalte „besonders attraktive Habitate“ zu tauschen. Dass beim Seeadler mit „alle Flächen außer besonders die besonders attraktiven Habitate begonnen wird, trägt nicht zur Verständlichkeit der Tabelle bei.
- § 5 Abs. 2 Satz 1: Es fehlt ein Komma hinter Ackerfläche.

Grundsätzliche Anmerkung

In dem Verordnungsentwurf zugrundeliegenden Fachkonzept der ARSU GmbH wird beschrieben, dass die Anwendbarkeit der Habitatpotentialanalyse (HPA) für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten unterschied-



lich gut geeignet ist. Während für die Arten Seeadler, Fischadler, Schreiadler und Weißstorch eine gute Eignung der Methodik anzunehmen ist, wird die Anwendbarkeit für die Arten Rot- und Schwarzmilan als eingeschränkt und für die Arten Baumfalke und Wespenbussard als stark eingeschränkt bewertet. Für den Wanderfalken wird eine HPA als nicht anwendbar gesehen. Diese differenzierte Eignungsbewertung ist aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen fachlich nachvollziehbar, findet sich im Verordnungsentwurf jedoch nicht wieder. Das ist ein Widerspruch zum zugrundeliegenden Fachkonzept. Aus Gründen der Rechtssicherheit und damit sachgerechte Entscheidungen in Genehmigungsverfahren möglich sind, wird vorgeschlagen dazu eine Erläuterung in die Begründung zur HPAV aufzunehmen.

Im Übrigen wird auf die beiliegende Stellungnahme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 03.01.2024 verwiesen. Diese wird seitens des Umweltministeriums NRW uneingeschränkt geteilt. Wesentliche Punkte sind:

- Beschränkung der Anwendbarkeit der HPA auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nicht nachvollziehbar; Methodenvorschlag sollte unbedingt weiterentwickelt werden
- grundsätzliche Zweifel an der einfachen, schnellen und rechtssicheren Anwendbarkeit der Bestimmungen in der vorliegenden Form
- Betrachtung der Prüfbereiche um die WEA und nicht um die Brutplätze
- Aussagen zu „Flugkorridoren“ können aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entfallen
- Vorschlag zur vereinfachten und nachvollziehbaren Prüfung des Tötungs- und Verletzungsrisikos: S. 3 der Stellungnahme
- Verifizierungsbedarf der Datengrundlagen im Gelände und Erfordernis einer Vorgabe zu bundesweit einheitlicher Methode für Strukturkartierungen (z. B. die Biotoptypenkartierung).
- Anpassung der Anlage: Benennung nur der hoch attraktiven Nahrungshabitate; in jedem Fall Benennung von landwirtschaftlich genutzte Flächen (Grünland, Ackerland) bei den Arten Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Uhu, Weißstorch, Wiesenweihe
- Anpassung der Anlage: Benennung weiterer hoch attraktiver Nahrungshabitate (artspezifisch)



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. ██████████